

EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE IN BAYERN

DER LANDESKIRCHENRAT – LANDESKIRCHENAMT

Landeskirchenrat - Postfach 20 07 51 - 80007 München
3000

Dekanatsrundschriften
Unselbständige Einrichtungen und Dienste
Kirchenmusikalische Verbände

Abteilung C
Ökumene und Kirchliches Leben
Auskunft bei Frau Dr. Henninger
Telefon +49 (0) 89 5595-224
Fax +49 (0)89 5595-8250
E-Mail susanne.henninger@elkb.de

München, den 1. Februar 2024

Az: 30/4-7/1-1

Fortsetzung der Pauschalverträge mit den Verwertungsgesellschaften GEMA und VG Musikedition

Sehr geehrte Damen und Herren,

die EKD konnte in den vergangenen Wochen die Verhandlungen mit der GEMA und der VG Musikedition über die Nutzung von Musik in Gottesdiensten, bei kirchlichen Veranstaltungen und im Online-Bereich abschließen. Mit dem Abschluss der Verträge konnte für das Jahr 2024 Rechtssicherheit für die aus den Verträgen Berechtigten – also Kirchengemeinden, Dekanatsbezirke, Landeskirche und kirchliche Einrichtungen – geschaffen werden. Es ist eine große Entlastung für die kirchlichen Veranstalter/Nutzer, dass dank der Verhandlungen und Vertragsabschlüsse der EKD viele Nutzungen nicht einzeln gemeldet und /oder vergütet werden müssen.

1. Musiknutzung in Gottesdiensten (GEMA)

Der Pauschalvertrag mit der GEMA über die Musiknutzung in Gottesdiensten, bei gottesdienstähnlichen Veranstaltungen, Amtshandlungen, Andachten etc. wurde für ein Jahr und damit bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen. **Inhaltlich ändert sich für die Berechtigten nichts.**

Einbezogen wurde in diesen Vertrag auch die Möglichkeit der Nutzung des GEMA-Repertoires auf kirchengemeindeeigenen Internet-Seiten, sodass auch diese Nutzung rechtssicher möglich ist.

2. Musiknutzung bei Konzerten und Veranstaltungen (GEMA)

Dieser Vertrag konnte ebenfalls für ein Jahr, also bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen werden. Hier gibt es **Änderungen hinsichtlich der Meldepflicht** (die die Regel und nicht die Ausnahme bei der GEMA ist):

Feste von Kindertagesstätten, Seniorenveranstaltungen und adventliche Feiern müssen, unabhängig von der Anzahl, nicht (mehr) gemeldet werden. Hier mussten in der Vergangenheit z.T. jeweils die zweiten und weiteren Veranstaltungen gemeldet werden.

Neu dagegen ist die **Meldepflicht für Gemeindefeste und vergleichbare Feste von anderen aus dem Pauschalvertrag Berechtigten**. Wichtig: Es muss gemeldet werden, aber nicht gesondert vergütet werden. Es kommt also keine weitere finanzielle Belastung auf die Veranstalter zu.

Hausanschrift:
Katharina-von-Bora-Straße 7-13
80333 München

Zentrale:
Telefon +49 (0) 89 55 95-0
Fax +49 (0) 89 55 95-444

Konten der Landeskirchenkasse:
Evangelische Bank
IBAN DE57 5206 0410 0001 0101 07
BIC: GENODEF1EK1

Bayer. Landesbank, München
IBAN DE07 7005 0000 0000 0241 44
BIC: BYLADEMM

Dagegen werden **Tanzveranstaltungen** zukünftig unabhängig von der Zielgruppe nicht mehr pauschal abgegolten sein. Hier ist also neben der Meldung, die Musikknutzung auch gesondert zu vergüten.

Über Einzelheiten zu diesem Vertrag wird u.a. auf der Homepage der EKD informiert werden.

3. Filmvertrag (GEMA)

Auch bezüglich des Filmvertrages, der zum Jahresende 2023 beendet worden war, konnte mit der GEMA die Abgeltung von Musikknutzungen (!) in Filmen für – ausschließlich – **unentgeltliche** Veranstaltungen für das Jahr 2024 vereinbart werden. Auch hier ist die Meldepflicht zu beachten.

Andere Filmvorführungen müssen gesondert lizenziert werden. Je nach Art der Filmvorführung variieren die Kosten und beginnen bei ca. 20 €.

4. „Tonbandvertrag“ (GEMA)

Der Vertrag mit der GEMA betreffend Herstellung und Verwendung von Tonbandaufnahmen aus dem Jahr 1967 war ebenfalls seitens der GEMA gekündigt worden. Soweit kirchliche Berechtigte eine Vielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires zum Zweck der öffentlichen Wiedergabe bei Einzelveranstaltungen im Rahmen der kirchlichen Arbeit vornehmen, wäre dies künftig separat zu lizenzieren.

5. Gesamtvertrag (GEMA)

Nicht alle Nutzungen von Musik im kirchlichen Bereich können durch die EKD pauschal mit der GEMA und anderen Verwertungsgesellschaften abgegolten werden. Bereits in der Vergangenheit erhielten Berechtigte aus den Pauschalverträgen mit der GEMA neben anderen tariflich festgelegten Nachlässen einen sog. „Gesamtvertragsnachlass“ in Höhe von 20 % auf alle Nutzungen außerhalb der Pauschalverträge. Der Nachlass wurde nun erstmals in dieser Höhe fest vereinbart.

6. Einstellung von Noten und Liedtexten bei gottesdienstlichen Angeboten im Internet (VG Musikedition)

Wir hatten schon am 1. Januar 2024 mit einem kurzen Rundschreiben informiert: Die bestehende Regelung betreffend digitaler Nutzungsmöglichkeiten von Noten und Liedtexten wurden inhaltlich unverändert bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.

Die Verträge werden in Kürze unter www.kirchenrecht-ekd.de eingestellt. Die EKD hat alle Informationen zu den Verträgen auf der Homepage der EKD eingestellt und wird das vorhandene Material aktualisieren. Sie finden diese Informationen unter <https://www.ekd.de/Download-Formulare-Recht-22192.htm>.

In Erinnerung bringen möchten wir noch einmal die nun verpflichtende Nutzung des Online-Portals zur Meldung von Musikknutzungen an die GEMA. Der eine oder die andere von Ihnen hat ggf. schon an einem der von GEMA und EKD angebotenen Webinare zur Nutzung des Online-Portals teilgenommen.

Die EKD wird für einen Übergangszeitraum die Meldeunterlagen für die GEMA in ihrem Online-Angebot bereithalten. Es kann aber nicht zugesichert werden, dass die GEMA entsprechende Meldungen (noch) akzeptiert. Bitte nutzen Sie daher das Online-Portal.

Mit freundlichen Grüßen



OKR Michael Martin
Abteilung Ökumene, Kirchliches Leben